

wird das Interesse der Bevölkerung geweckt, den Justizaussspracheabend zu besuchen.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Berichterstattung der Schöffen über ihre Tätigkeit gewidmet werden. Das ist wichtig vor allem im Hinblick auf die Anfang nächsten Jahres stattfindende Schöffenwahl, denn es gibt noch viele Menschen, die keine Vorstellung vom Wirken der Schöffen und ihrer Bedeutung für unsere demokratische Rechtsprechung haben. In diesen Berichten sollen die Schöffen ganz ungezwungen ihre Eindrücke wiedergeben, so etwa, wie die Schöffin Hallervorden-Ewert⁴⁾ es in ihrem Bericht getan hat.

Die „Rechtsecken“, die in einigen Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, beschränken sich trotz der in dem Artikel von Benjamin gegebenen Anregung meist noch darauf, juristischen Rat lediglich unter Hinweis auf die entsprechende Gesetzesbestimmung zu erteilen. Diese Rechtsauskünfte hätten eine viel stärkere Wirkung, wenn sie das Recht lebendig aus den ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnissen erklärten. Daß unsere Werktätigen mit formal richtigen Rechtsauskünften nicht zufriedengestellt sind, beweist die in der Zeitschrift „Die Frau von heute“⁵⁾ veröffentlichte kritische Zuschrift eines Lesers zu einer Auskunft über den Aussteueranspruch der Tochter. Dieser Leser hält es für erforderlich, daß unseren Werktätigen in der Rechtsauskunft erklärt wird, warum ein Rechtssatz des bürgerlichen Rechts in unserer Gesellschaftsordnung nicht mehr anerkannt wird.

Soweit in der Bezirks- und Kreispresse solche Rechtsecken noch nicht erscheinen, sollte das Pressekollektiv seine Aufmerksamkeit auch hierauf lenken. Material dafür ergibt sich aus Leseranfragen, aus Aufzeichnungen über die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen und zur Zeit insbesondere auch aus dem Entwurf eines neuen Familiengesetzbuchs.

Die bisher behandelten Fragen betreffen die Verbindung zwischen Justiz und Tagespresse. Sehr wichtig ist es aber auch, daß sich das Pressekollektiv um die Herstellung einer Verbindung zu den Betriebszeitungen bemüht. Dabei wird es — soweit das nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist — zweckmäßig sein, wenn sich das Kollektiv des Bezirksgerichts an die Schwerpunktbetriebe im Bezirk wendet und die Kollektivs der einzelnen Kreisgerichte die übrigen Betriebe übernehmen.

Bisher ist nur selten mit den Betriebszeitungen zusammengearbeitet worden — ein Mangel, der schnellstens behoben werden muß, denn gerade der unmittelbare Kontakt mit den Arbeitern im Betrieb, aus deren Reihen wir den überwiegenden Teil unserer künftigen Schöffen gewinnen wollen, ist wichtig. Für die Betriebszeitungen, durch die alle Arbeitskollegen angesprochen werden, eignen sich besonders Berichte über Prozesse gegen Angehörige des Betriebes, über Justiz-

aussspracheabende, Schöffenberichte, Berichte über die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen und Artikel über das VESchG.

Darüber hinaus wird das Kollektiv an den Kreisgerichten dafür zu sorgen haben, daß auch ein Kontakt mit den Dorfzeitungen, deren Herausgeber die politischen Abteilungen der MTS sind, hergestellt wird. Zweckmäßigerweise wendet sich das Kollektiv an die politische Abteilung der einzelnen im Kreis bestehenden MTS, um sich zunächst einen Überblick über die im Kreis erscheinenden Dorfzeitungen zu verschaffen. Die Tatsache, daß bisher fast keine Verbindung zu den Dorfzeitungen besteht, bedeutet eine Vernachlässigung der Verpflichtungen, die sich für die Justizorgane aus der Aufgabenstellung des 17. Plenums des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ergeben.

Für die Dorfzeitungen sind ebenfalls Prozeßberichte, soweit sie die Landbevölkerung besonders angehen, geeignet, so z. B. Prozesse gegen Großbauern wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls, wegen Sabotage auf dem Lande, wie Verbreitung von Tierseuchen, ferner natürlich Beiträge über Fragen aus dem Jagdgesetz, dem Landarbeiterschutzgesetz usw. Hier ist auch die Prozeßberichterstattung Angelegenheit der Gerichte, da weder Dorf- noch Betriebszeitungen über Gerichtsberichterstattung verfügen.

Selbstverständlich ist, daß sowohl in den Betriebs- als auch in den Dorfzeitungen in den nächsten Wochen über den Entwurf des Familiengesetzbuchs geschrieben und diskutiert wird.

Der Schwerpunkt der Pressearbeit liegt — das sei nochmals betont — bei den Kreisgerichten, weil sie den engsten Kontakt mit den Werktätigen haben. Daher ist es wichtig, daß die Kreisgerichte ständig gute Anleitung erhalten. Die Justizverwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, daß die Instruktoren bei dem Besuch der Kreisgerichte in jedem Fall auch über die Pressearbeit sprechen, denn der persönliche Erfahrungsaustausch und die persönliche Anleitung sind am wirkungsvollsten. Deshalb empfehlen sich auch regelmäßige Besprechungen des Instruktors mit der zuständigen Kreisredaktion.

Das Ministerium der Justiz widmet der Pressearbeit große Aufmerksamkeit. In jeder Kollegiumssitzung wird zu Beginn eine Übersicht über die in der zentralen Presse und in der Bezirkspresse erschienenen wichtigen Veröffentlichungen auf justizpolitischem Gebiet gegeben.

In seinem Diskussionsbeitrag auf dem IV. Parteitag hat Fred Oelßner die Presse als eines der wichtigsten Mittel der ideologisch-politischen Massenarbeit charakterisiert. Die weitere Festigung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Presse wird uns einen großen Schritt vorwärtsbringen bei der Verwirklichung der Aufgaben, wie sie sich das Kollegium des Ministeriums der Justiz in bezug auf die massenpolitische Arbeit unserer Justizorgane in seinem Arbeitsplan gestellt hat.

*) Der. Schöffe 1954, Heft 1, S. 4.
5) Nr. 17 vom 23. April 1954, S. 14.

Die Bedeutung der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie für die Arbeit der deutschen Juristen

Zum Erscheinen der „Sowjetischen Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie“

Von *KARL-HEINZ SCHÖNEBURG*, Institut für Staats- und Rechtstheorie an der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

I

Anfang dieses Jahres erschien im Buchhandel als 36. Beiheft zur „Sowjetwissenschaft“ ein Band „Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie“¹⁾. Dieser Tatsache kommt nicht nur für den kleinen Kreis der unmittelbar auf dem Gebiet der Theorie des Staates und des Rechts Tätigen große Bedeutung zu, sondern für die gesamte Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der Deutschen Demokratischen Republik.

1) Berlin 1954, Verlag Kultur und Fortschritt. Die Übersetzung besorgte ein Kollektiv des Instituts für Staats- und Rechtstheorie der Karl-Marx-Universität Leipzig. Verantwortl. Redakteur: R. Arzinger. — 396 Seiten; Preis 9,80 DM. (Im folgenden zitiert als „Beiträge“.)

Damit ist den demokratischen deutschen Juristen die Möglichkeit gegeben, den Entwicklungsstand der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie kennenzulernen, sich ihre Ergebnisse und Methoden anzueignen und für unsere eigene deutsche Rechtswissenschaft und -praxis fruchtbar zu machen. Wir sind uns dabei bewußt, daß diese Aufgabe nicht durch schematische Übertragung, sondern nur durch Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse entsprechend unseren deutschen Verhältnissen erfüllt werden kann. Insofern stellt der vorliegende Sammelband einen wichtigen Beitrag zur Aneignung der fortgeschrittensten Wissenschaft, der Sowjetwissenschaft, dar. Nur durch eine breite Anwendung der Resultate und Methoden der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft werden